

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 3/2562

Regelungen und Leitlinien für die Ausübung der Rechte auf Zollbefreiung für Gegenstände für den Zweck von Forschung, Entwicklung und relevante Tests gemäß Abschnitt 30/1

Um die Ausübung der Rechte auf Zollbefreiung für Gegenstände für den Zweck von Forschung, Entwicklung und relevante Tests gemäß Abschnitt 30/1 des Investment Promotion Act B.E. 2520 klarer zu machen, verkündet das Board of Investment gemäß der Abschnitte 11, 13, 13/1 und 30/1 des Investment Promotion Act B.E. 2520 folgende Regelungen und Leitlinien für die Ausübung der Rechte auf Zollbefreiung für Gegenstände für den Zweck von Forschung, Entwicklung und relevante Tests gemäß Abschnitt 30/1:

Artikel 1: In dieser Ankündigung:

„Objekte“ sind Objekte, die zur Verwendung in Forschung, Entwicklung und relevanten Tests eingeführt werden. Diese Objekte sind z.B. Pflanzen, Tiere, Mikroben, Prototypen und Chemikalien usw., die aus dem Ausland importiert werden und investitionsgeförderten Aktivitäten für den Zweck von Forschung, Entwicklung und relevanten Tests verwendet werden.

„Relevante Tests“ sind Tests, die sich auf relevante oder laufende Forschungs- und Entwicklungsprojekte beziehen, bei denen Investitionen gefördert werden.

„Objektliste“ bezeichnet eine Liste von Objekten, die in Forschung, Entwicklung und relevanten Tests verwendet werden und zur Befreiung von Einfuhrzöllen genehmigt wurden.

„Höchstzulässige Menge“ bezeichnet die maximale Menge, die von Einfuhrzöllen befreit ist (MAX IMPORT).

„Freigabeauftrag“ ist eine Mitteilung an die Zollabteilung über die Inanspruchnahme von Rechten für die Befreiung von den Einfuhrzöllen bei der Zollabfertigung, für die Zollrückerstattung oder für die Rücknahme einer Zollkaution.

„Garantie“ bezeichnet die Erlaubnis, Bankgarantien als Sicherheit für Einfuhrzölle auf die Objekte zu verwenden.

„Bericht“ bedeutet, dass die beförderte Person den Verwendungsnachweis der Gegenstände für den Zweck von Forschung, Entwicklung und relevante Tests zur Genehmigung vom BOI einreicht.

„Unbenutzte Objekte“ sind Objekte vor dem Einsatz in Forschung, Entwicklung und relevanten Tests oder befinden sich in einem Zustand, der nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann, z. B. einem Defekt, der nicht dem Standard entspricht oder Tod usw.

„Mengenanpassung“ bedeutet die Benachrichtigung an das BOI über die Menge von benutzten oder unbenutzten Objekten, die für die Zollabfertigung genehmigt sind, exportiert, gespendet oder vernichtet werden, um zu beweisen, dass die Bedingungen umgesetzt wurden.

„Ausübungsjahr“ bezeichnet den vom BOI genehmigten Zeitraum für den Beginn und das Ende der Ausübung der Einfuhrzollbefreiung für Objekte.

„BOI“ bezeichnet das Board of Investment.

„Beauftragte Agentur“ bezeichnet die vom BOI beauftragten Agenturen, einen Freigabeauftrag, eine Garantie, einen Ausgleich oder andere vom BOI vorgeschriebenen Verfahren.

Artikel 2: Die geförderte Person, die Anspruch auf die Rechte und Befreiungen von Einfuhrabgaben gemäß Absatz 30/ 1 hat, muss in von BOI festgelegten investitionsförderfähigen Geschäftskategorien gefördert sein.

Artikel 3: Die geförderte Person erhält die Rechte und Anreize nach Abschnitt 30/1 für einen Zeitraum von höchstens 1 Jahr ab dem ersten Tag der Inanspruchnahme der Rechte und Anreize bei der Einfuhr.

Artikel 4: Kriterien für die Genehmigung/Änderung von der Objektliste und maximalen Genehmigungsmengen

4.1 Kriterien für die Genehmigung von der Objektliste/ maximalen Genehmigungsmengen

4.1.1 Es muss sich um Waren handeln, die gemäß Abschnitt 30/1 von den Einfuhrzöllen befreit sind und der Forschung, Entwicklung und relevanten Tests in geförderten Projekten entsprechen.

4.1.2 Die Objekte zur Genehmigung gemäß Abschnitt 30/1 zur Verwendung im geförderten Projekt dürfen nicht in folgende Kategorien fallen:

- (1) Maschinen, Geräte, Werkzeuge, die Rechte und Anreize nach Abschnitt 28 erhalten haben.
- (2) Roh- oder Betriebsstoffe, die Rechte und Anreize nach Abschnitt 30 oder 36 (1) (2) erhalten haben.
- (3) Objekte, deren Einfuhr nach Gesetzen oder relevanten Vorschriften in das Königreich Thailand verboten ist.

- (4) Objekte, die Rechte und Anreize für die Befreiung von Einfuhrzöllen von anderen Agenturen erhalten haben.

In diesem Zusammenhang müssen Objekte, die von den zuständigen Einfuhrbehörden genehmigt werden müssen, wie Pflanzen, Tiere, strahlungserzeugende Stoffe und Waffen usw., über einen Zulassungsnachweis für die Einfuhr durch die Behörde verfügen, bevor ein Genehmigungsantrag für die Objektliste und für die höchstzulässige Menge eingereicht wird.

4.1.3 Der Genehmigungsantrag für die Objektliste und für die höchstzulässige Menge muss mit relevanten Dokumenten, die vom BOI vorgegeben sind, eingereicht werden.

4.2 Kriterien für die Genehmigung der Änderungen von der Objektliste/
maximalen Genehmigungsmengen

4.2.1 Zur Änderung der Objektliste und/oder der maximalen Genehmigungsmengen gelten die Kriterien unter Nr. 4.1.1 und 4.1.2.

4.2.2. Der Genehmigungsantrag für die Änderung der Objektliste und/oder der höchstzulässigen Menge muss mit relevanten Dokumenten, die vom BOI vorgegeben sind, eingereicht werden.

Artikel 5: Freigabe und Gewährleistung

5.1 Für die geförderte Person, die die Genehmigung zur Freigabe angefordert hat, gelten folgende Regeln:

5.1.1 Objekte dürfen nur durch Ausübung von Rechten und Anreize und innerhalb des Zeitraums der im Ausübungsjahr gewährten Rechte und Anreize eingeführt werden.

5.1.2 Objekte dürfen lediglich die Objekte sein, die in der genehmigten Objektliste aufgelistet sind und deren höchstzulässige Menge genehmigt ist.

5.1.3 Die kumulierte Einfuhrmenge darf die höchstzulässige Menge (MAX IMPORT) nicht überschreiten.

5.1.4 Ein Antrag auf Erstattung von Zöllen muss innerhalb des Ausübungsjahres eingereicht werden.

5.1.5 Der Freigabeauftrag zum Widerruf von Garantien darf lediglich Objekte enthalten, die garantiert werden können. Der Freigabeauftrag zum Widerruf von Garantien muss innerhalb des Ausübungsjahres durchgeführt werden.

5.1.6 Der Antrag muss beim BOI oder relevanten Agenturen eingereicht werden.

5.2 Für den geförderten Investor, der eine Genehmigung für Garantien beantragt hat, gelten folgenden Regeln:

5.2.1 Das BOI kann eine Einfuhrzollgarantie nur für den Zeitraum gewähren, in dem die während des Ausübungsjahres gewährten Rechte und Vorteile nicht überschritten werden.

5.2.2 Der geförderte Investor, der die Einfuhr des Objekts während des Antrags auf Verlängerung des Einfuhrzeitraums im nächsten Ausübungsjahr beantragt, gestattet das BOI die Inanspruchnahme der Einfuhrzollgarantie spätestens für den Zeitraum des Ausübungsjahres, in dem die Verlängerung des Einfuhrzeitraums beantragt wird.

5.2.3 Senden Sie den Antrag an das BOI oder die zugewiesene Abteilung.

Artikel 6 Antrag auf Verlängerung des Einfuhrzeitraums

6.1 Ein Antrag auf Verlängerung des Zeitraums für die Befreiung von Einfuhrabgaben auf Objekte nach Abschnitt 30/1 darf nicht mehr als zwei Monate vor dem Ablauf des Einfuhrzeitraums oder zwei Monate nach dem Ablauf des Einfuhrzeitraums eingereicht werden.

6.2 Das BOI wird für die Verlängerung des Einfuhrzeitraums nicht mehr als ein Jahr auf einmal genehmigen.

Artikel 7 Bericht

7.1 Der geförderte Investor muss über die Verwendung von Objekten durch die vom BOI im Ausübungsjahr genehmigte Forschung, Entwicklung und relevante Tests berichten und die tatsächliche Anzahl der Objekte innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Rechte und Anreize in dem Ausübungsjahr anpassen.

7.2 Die eingeführten Objekte, die von den Einfuhrzöllen befreit sind, müssen in Forschung, Entwicklung und relevanten Tests in geförderten Projekten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Rechte und Anreize im Ausübungsjahr eingesetzt werden.

7.3 Für den Fall, dass der geförderte Investor die Verwendung der Objekte innerhalb des Ausübungsjahres gemäß Nr. 7.1 nicht berichtet oder die Objekte innerhalb des unter 7.2 bestimmten Zeitraums nicht verwenden kann, muss der Einfuhrzoll nach dem Zustand der Objekte berechnet werden und es gilt der Zollsatz am Einfuhrdatum.

Artikel 8 Unbenutzte Objekte

Für den Fall, dass die Objekte in geförderten Projekten nicht verwendet wurden, gelten für den geförderten Investor folgende Verfahren:

8.1 Anträge auf Ausfuhr, Spende oder Vernichtung müssen zur Genehmigung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Rechte und Anreize im Ausübungsjahr eingereicht werden und die tatsächliche Anzahl der Objekte muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Rechte und Anreize in dem Ausübungsjahr ohne Steuerbelastung angepasst werden.

8.1.1 Bei der Ausfuhr muss es sich um unbenutzte Objekte, die exportiert werden müssen, handeln

- (1) Anträge auf Ausfuhr müssen eingereicht werden.
- (2) Listen von unbenutzten Objekten mit folgenden Details müssen erstellt werden:
 - Art und Menge unbenutzter Objekte
 - Gründe für die Nicht-Nutzung

8.1.2 Im Falle von Spenden müssen die unbenutzten Objekte zweckgerecht an die Spendenempfänger gespendet werden. Der Spendenempfänger muss einen Empfangsbestätigungsbrief mit eindeutiger Angabe der Spendendetails als Beweis ausstellen. Die Spendenempfänger müssen Beamtenstellen, Regierungsagenturen, wohltätige Organisationen oder andere Stellen sein, die vom BOI genehmigt sind.

- (1) Anträge auf Spenden müssen eingereicht werden.
- (2) Listen von unbenutzten Objekten mit folgenden Details müssen vor der Spende erstellt werden:
 - Art und Menge unbenutzter Objekte
 - Gründe für die Nicht-Nutzung

8.1.3 Bei Vernichtung der unbenutzten Objekte, die nicht in ihrer ursprünglichen Form aufbewahrt werden können und als Schrott vernichtet werden müssen:

- (1) Anträge auf Vernichtungsmethode müssen eingereicht werden.
- (2) Liste von unbenutzten Objekten mit folgenden Details müssen vor der Vernichtung erstellt werden:
 - Art und Menge unbenutzter Objekte
 - Gründe für die Nicht-Nutzung
 - Vernichtungsmethode
- (3) Ungenutzte Objekte müssen nach vom BOI oder relevanten Agenturen genehmigten

Vernichtungsmethoden, Arten und Mengen vernichten werden.

8.2 Im Falle der Anforderung einer Verzollung für unbenutzte Objekte muss ein Antrag auf Verzollung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Rechte und Anreize dieses Ausübungsjahres eingereicht werden und der Einfuhrzoll muss entrichtet werden. Die tatsächliche Anzahl der Objekte muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Rechte und Anreize in dem Ausübungsjahr angepasst werden. Der Einfuhrzoll muss am Tag der Einfuhr entrichtet werden und der Zollsatz muss dem Zustand der Objekte entsprechend sein.

- (1) Anträge auf Verzollung müssen eingereicht werden.
- (2) Listen von unbenutzten Objekten mit folgenden Details müssen vor der Verzollung erstellt werden:
 - Art und Menge unbenutzter Objekte
 - Gründe für die Nicht-Nutzung

8.3 Wenn der geförderte Investor den Export, die Spende, die Vernichtung und die Zahlung der Zölle, wie genehmigt, ausgeführt hat, müssen Beweisdokumente, z.B. Berichte, die Informationen über Arten, Menge und Exportnachweis, Spendenbescheinigung, Nachweis der Vernichtung und Nachweise über die Zahlung von Zöllen usw. zusammengefasst und beim BOI eingereicht werden, um die tatsächliche Anzahl der Objekte innerhalb von vier Monaten nach Inanspruchnahme der Rechte und Anreize dieses Ausübungsjahres anzupassen.

8.4 Bei Vorliegen eines triftigen Grundes muss der geförderte Investor unbenutzte Objekte, Reste oder andere Beweise aufbewahren, damit das BOI oder relevante Agenturen einen Audit innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Rechte und Anreize dieses Ausübungsjahres durchführen können.

Artikel 9 Für den Fall, dass der geförderte Investor die zollfreien Objekte gemäß Abschnitt 30/1 oder die ungenutzten Objekte oder Reste außerhalb des geförderten Betriebs lagern möchte, muss einen Antrag auf Genehmigung einreichen, um die Objekte während des Ausübungsjahres außerhalb des Betriebs aufzubewahren.

Artikel 10 Bei Nichteinhaltung der Bedingungen

Für den Fall, dass der geförderte Investor die importierten Objekte für einen bestimmten Zeitraum nicht verwenden kann oder dem BOI die Nutzung von Objekten

gemäß Abschnitte 7 und 8 vor dem Ablauf der vorgeschriebenen Frist nicht gemeldet hat, widerruft das BOI die Rechte und Anreize für das Ausübungsjahr und die Einfuhrzöllen müssen zu den Zollsätzen an den Einfuhrdaten mit Berücksichtigung des Objektzustandes entrichtet werden.

Artikel 11 Dem BOI vorgelegte Unterlagen benötigen eine Unterschrift von einem Berechtigten und ein Firmensiegel (falls vorhanden), um die Echtheit der Unterlagen zu bestätigen.

Artikel 12 Im Falle eines Problems, das gemäß dieser Bekanntmachung nicht gelöst werden kann, trifft der Generalsekretär des Board of Investment die endgültige Entscheidung.

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig.

Bekannt gegeben am 14. März 2019

(Duangjai Asawachintachit)

Generalsekretärin des Board of Investment